



Markt Sulzbach a. Main

Landkreis Miltenberg

NIEDERSCHRIFT

über die **-öffentliche-**
SITZUNG DES HAUPT- UND
FINANZAUSSCHUSSES

am 07.11.2017 um 19:30 Uhr
 im Rathaus (Sitzungssaal)

Zu dieser Sitzung waren alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses ordnungsgemäß geladen und der Marktgemeinderat schriftlich vom Sitzungstermin unterrichtet worden.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister

Herr Peter Maurer FWG

2. Bürgermeister

Herr Norbert Elbert CSU

3. Bürgermeister

Herr Volker Zahn SPD

Ordentliche Mitglieder

Frau Anja Dissler FWG

Frau Antje Hennemann CSU

Herr Markus Krebs FWG

Herr Andreas Schäffler FWG

Vertreter

Herr Winfried Reis CSU Vertretung für Herr Dr. Rainer Vorberg

Schriftführer

Herr Alexander Limbach

Gäste

Frau Kirstin Reis SPD .

Abwesend:

Ordentliche Mitglieder

Herr Dr. Rainer Vorberg

CSU

TAGESORDNUNG

- TOP 1 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke;
Beratung über die Annahme von Spenden
- TOP 2 Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Sulzbach a. Main;
Antrag des Herrn Fritz Weber aus der MGR-Sitzung vom 26.10.2017 auf Überprüfung des § 27 (Rederecht von Zuhörern)
- TOP 3 Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Wegen nachträglicher Freigabe erscheinen die folgenden TOP´s im öffentlichen Teil der Niederschrift:

- TOP 4 Katholische Kirchenstiftung Sulzbach a. Main;
Antrag vom 24.08.2017 auf Gewährung eines Zuschusses für die Generalsanierung des Pfarrhauses Sulzbach
- TOP 10 Öffentliche Bekanntmachung über das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages zum 31.12.2019

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, begrüßt den Zuhörer, und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke; Beratung über die Annahme von Spenden

Folgende Spenden wurde zugesagt:

1.	Freiwillige Feuerwehr e.V.	2.500,00	Mannschaftstransportwagen
2.	Freiwillige Feuerwehr e.V.	2.500,00	Einsatzleitfahrzeug

Es ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte für eine Verquickung. Die entsprechenden Spendenquittungen können ausgestellt werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt die Spenden anzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

2 Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Sulzbach a. Main; Antrag des Herrn Fritz Weber aus der MGR-Sitzung vom 26.10.2017 auf Überprüfung des § 27 (Rederecht von Zuhörern)

Bezüglich des Antrages des MGR Fritz Weber teilt die Verwaltung mit, dass in § 27 Abs. 3 Satz 5 der Geschäftsordnung Zuhörern das Wort nach Beschluss durch den Marktgemeinderat erteilt werden kann.

Aus den Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen ergibt sich kein allgemeines Rederecht der Zuhörer.

Öffentlichkeit bedeutet nur ein Recht, einer Beratung oder Verhandlung als Zuhörer beizuwohnen. Dieses Recht ist historisch als Kontrollmöglichkeit, nicht aber als Mitwirkungsrecht entstanden.

Ein weitergehendes Recht auf aktive Teilnahme müsste vom Landesgesetzgeber und nicht vom Gemeinderat eingeräumt werden. Der Bayerische Landtag hat in der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) dieses weitergehende Recht den Zuhörern nicht eingeräumt. Aus dieser Unterlassung ist zu schließen, dass er nur die Möglichkeit des reinen Zuhörens geben wollte.

Deshalb sieht auch die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Gemeindetages in § 29 Abs. 3 (Satz 5) folgende Regelung vor: *„Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.“*

Auch das Staatsministerium des Innern lehnt ein allgemeines Rederecht in einer Geschäftsordnung eindeutig ab.

Im Einzelfall könnte allerdings auf Beschluss des Gemeinderates hin einem anwesenden Sachverständigen oder einer vom Beratungsgegenstand betroffenen Person das Wort erteilt werden.

Um die Geschäftsordnung hinsichtlich des Rederechts von Zuhörern künftig eindeutig zu regeln, schlägt die Verwaltung folgende Neuformulierung des § 27 Abs. 3 Satz 5 vor:

„Die Zuhörer haben grundsätzlich kein Rederecht bzw. Antragsrecht auf Redebeiträge. Auf Anregung des Vorsitzenden bzw. eines Marktgemeinderatsmitgliedes kann im Einzelfall mit Beschluss (einfache Mehrheit) des Marktgemeinderates hin einer vom Beratungsgegenstand betroffenen Person das Wort erteilt werden.“

Die Formulierung soll bis zur MGR-Sitzung der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung des Marktgemeinderates wird in § 27 Abs. 3 Satz 5 wie folgt geändert:

„Die Zuhörer haben grundsätzlich kein Rederecht bzw. Antragsrecht auf Redebeiträge. Auf Anregung des Vorsitzenden bzw. eines Marktgemeinderatsmitgliedes kann im Einzelfall mit Beschluss (einfache Mehrheit) des Marktgemeinderates hin einer vom Beratungsgegenstand betroffenen Person das Wort erteilt werden.“

Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

3 Erlass einer Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Für die Freiwillige Feuerwehr Sulzbach a. Main wurden zwei neue Fahrzeuge angeschafft. Damit bei einem kostenpflichtigen Einsatz Aufwendungsersatz und Kostenersatz erhoben werden kann, müssen Streckenkosten und Ausrückestundenkosten

für diese festgesetzt werden.

Hierfür sind die Kosten in die Anlage zur Gebührensatzung zu integrieren. Dies erfolgt durch den Erlass der neuen Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren.

Das Satzungsmuster wird der Originalniederschrift des MGR als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Markt Sulzbach a. Main erlässt eine neue „Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ einschließlich der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

**4 Katholische Kirchenstiftung Sulzbach a. Main;
Antrag vom 24.08.2017 auf Gewährung eines Zuschusses für die Generalsanierung des Pfarrhauses Sulzbach**

Die Ergänzung zum Antrag der Katholischen Kirchenstiftung vom 24.08.2017 wurde über das RIS bzw. mit der Ladung zur Verfügung gestellt.

Die Kosten wurden in Wohnung und für alle Bürger zugängliche Räume aufgeteilt. Auch wird in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen ein barrierefreier Zugang für die Besucher des Pfarrheimes errichtet.

Die Verwaltung weist nochmals auf Art. 75 Abs. 3 der Gemeindeordnung hin. Danach ist das Überlassen von Gemeindevermögen nur für die Erfüllung von Gemeindeaufgaben möglich.

Eine Förderung kommt nach Meinung der Rechtsaufsichtsbehörde und dem Bayerischen Gemeindetag nur in Betracht wenn das Pfarrhaus gleichzeitig öffentlichen Zwecken dient (z.B. Pfarrbibliothek, öffentliche Veranstaltungsräume für Gemeindeglieder).

Folgende öffentliche Zwecke werden in den Büroräumen erledigt:

- Schriftverkehr Öffentliche Bücherei
- Verwaltung der Kindergarteneinrichtungen
- Sozialkreis e.V. (Verwaltung Kleider- u. Möbellager)
- Anlaufstelle Flüchtlinge etc.
- Sonstige „ad-hoc Hilfen“

Da die Räume nicht ausschließlich für diese Zwecke genutzt werden könnte hier 5 % der Baukosten anstatt des sonst üblichen 10%-igen Zuschusses gewährt werden.

Beschluss:

Die Katholische Kirchenstiftung erhält aufgrund ihrer Anträge einen Zuschuss von 5 % der Baukosten für den öffentlichen Bereich. Der Zuschuss wird auf maximal 6.500 € begrenzt.

Vor Auszahlung des Betrages ist die Rechtsaufsichtsbehörde Miltenberg zu diesem Sachverhalt zu hören.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	3

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Namentliche Gegenstimme:
3. Bgm. V. Zahn

10 Öffentliche Bekanntmachung über das Auslaufen des Stromkonzessionsvertrages zum 31.12.2019

Die Ver- und Entsorger benutzen den öffentlichen Straßenraum für ihre Leitungen. Diese Mitnutzung wird durch Wegenutzungsverträge (sog. Konzessionsverträge) geregelt.

Der zwischen dem Markt und dem Bayernwerk (damals ÜWU) abgeschlossene Konzessionsvertrag für das Stromversorgungsnetzes läuft zum 31.12.2019 aus. Es ist eine Neuvergabe ab dem 01.01.2020 vorgesehen.

Nach § 46 Abs. 3 EnWG ist der Markt verpflichtet, zwei Jahre vor Ablauf des Konzessionsvertrages die Neuvergabe öffentlich im Bundeanzeiger bekannt zu machen. Eine Musterveröffentlichung wurde über das RIS bzw. mit der Ladung zur Verfügung gestellt.

Meldet sich daraufhin nur ein Bewerber, kann auf ein Auswahlverfahren verzichtet und der neue Konzessionsvertrag abgeschlossen werden.

Bei mehreren Bewerbern muss der Markt ein Auswahlverfahren durchführen.

Der FA nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Bekanntmachung über das Auslaufen und die Neuvergabe der Stromkonzession im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Danach ist die Angelegenheit wieder den Gremien zur Weiterberatung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Anwesend:	8
Persönlich beteiligt:	0

Nach Abschluss dieses TOP´s schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung und bedankt sich bei den anwesenden Ausschussmitgliedern für die Mitarbeit.

Peter Maurer
Vorsitzender

Alexander Limbach
Schriftführer